



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 2020/16g-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das
Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das
Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert
werden

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz
1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleitergesetz, das
Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das
Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Bezug: BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2016
BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2016

Zu dem Entwurf eines Patentgesetzes und dem weiteren Entwurf eines
Patentanwaltsgesetzes nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien
wie folgt Stellung:

zum Patentgesetz:

Zu Art 1 Z 3 (§ 176c Patentanwaltsgesetz neu)

Dazu ist eine Anmerkung in legislatischer Hinsicht zu machen:

Im neu eingefügten § 176c PatG wird die „Teilrechtsfähigkeit gemäß § 58b“ erwähnt,
obwohl § 58b mit der Novelle aufgehoben wird. Das bedeutet, dass die Lektüre des
Gesetzes in der geplanten Fassung nicht (mehr) klar macht, was mit dieser
„Teilrechtsfähigkeit gemäß § 58b“ gemeint ist.

zum Patentanwaltsgesetz:**Zu Art 1 Z 4 (§ 9 Patentanwaltsgesetz)**

Gegen die Erweiterung der Prüfungskommission um eine/n Richter/in besteht mit der Maßgabe kein grundsätzlicher Einwand, dass – was sachlich gerechtfertigt wäre – eine Vergütung vorgesehen wird, wie sie auch für die Rechtsanwalts- und Notariatsprüfungen angeordnet ist (vgl dazu die entsprechende Verordnung BGBl II 2009/272 idF BGBl II 2013/507).

Bemerkt wird auch, dass das Patentanwaltsgesetz keine Regeln darüber enthält,

- wie die Prüfungsgebiete (die in § 11 ungegliedert genannt sind) auf die einzelnen Prüfer aufgeteilt werden, und
- wer diese Aufteilung für die mündlichen Prüfung vornimmt.

Zu überlegen wäre auch, ob die vorgeschlagene Funktionsperiode von 6 Jahren zu lang ist; im Rechtsanwaltsprüfungsgesetz sind 4 Jahre, im Notariatsprüfungsgesetz 5 Jahre festgelegt.

Angeregt wird auch, die Zahl der jeweiligen Ersatzmitglieder zu erhöhen.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 26. Februar 2016
Für den Präsidenten:
Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG